

Zürich, 1. Oktober 2014

Stadtrat von Zürich
Corine Mauch, Stadtpräsidentin
Dr. Claudia Cuche-Curti, Stadtschreiberin

ZÜRICH STIMMT AB 30.11.2014

Vorlage

**Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle
(ZAB), Erlass einer Verordnung für die definitive
Einrichtung**

Informationen und Resultate zur Abstimmung finden Sie unter:
www.stadt-zuerich.ch/abstimmungen



Berauschte Personen, die sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden, können vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen und in der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) unter medizinischer Betreuung ausgenüchert werden.

Abstimmungsvorlage

Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Erlass einer Verordnung für die definitive Einrichtung

Das Wichtigste in Kürze

Die Polizei kann Personen, die sich selbst oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden, nach § 25 lit. a des kantonalen Polizeigesetzes in Gewahrsam nehmen. Stehen diese Personen unter starkem Alkohol- oder Drogeneinfluss, sollen sie an einem zentralen und sicheren Ort unter medizinischer Betreuung ausnüchtert werden. Weder die einzelnen Regionalwachen der Stadtpolizei noch die Notfallaufnahmen der Spitäler sind dafür geeignet: In den Regionalwachen kann die medizinische Betreuung nicht garantiert werden, und in den Notfallaufnahmen ist die Sicherheit des medizinischen Personals sowie anderer Patientinnen und Patienten nicht ausreichend gewährleistet. Es braucht daher einen Ort, der beiden Anforderungen gerecht wird.

Die Zentrale Ausnüchterungsstelle (ZAS) in der Hauptwache der Stadtpolizei hat sich in den vergangenen gut vier Jahren als Pilotbetrieb bewährt. Daher soll sie unter dem Namen Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) in den definitiven Betrieb überführt werden. In dieser Ein-

richtung betreut medizinisches Fachpersonal stark berauschte Personen, die sich wegen akuter Fremd- oder Eigengefährdung in polizeilichem Gewahrsam befinden. Dadurch werden die gesundheitlichen Risiken bei Ausnüchterungen vermindert und die Sicherheit wird für alle Betroffenen erhöht. Die Notfallaufnahmen der Spitäler, der Rettungsdienst und die Polizei werden durch die ZAB entlastet. Ohne die ZAB müssten diese Ausnüchterungen in einem Spital stattfinden, was zu einer Mehrbelastung des Gesundheitssystems führt.

Die Verursacherinnen und Verursacher zahlen mit: Ein Teil der Sicherheitskosten wird den Klientinnen und Klienten der ZAB in Rechnung gestellt. Die medizinischen Kosten können über die Krankenkassen verrechnet werden. Auch die Kantonspolizei und die Kommunalpolizeien im Kanton Zürich können gegen eine kostendeckende Abgeltung die spezialisierte Einrichtung ZAB nutzen.

Die zur Abstimmung stehende Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) dient als rechtliche Grundlage für die definitive Einrichtung. Sie regelt den Zweck, die Organi-

sation und die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen im Kanton Zürich. Sie legt auch die Pauschalbeträge für die Kostenverrechnung fest. Ohne diese neue gesetzliche Grundlage wird der Betrieb mit dem Ende der laufenden Pilotphase Ende März 2015 eingestellt.

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Erlass einer Verordnung für die definitive Einrichtung.

Empfehlung

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.

I. Ausgangslage

Ausnüchterungen und gesundheitliche Risiken

Im Umgang mit stark berauschten Menschen, die sich selbst oder andere gefährden, wird regelmässig die Polizei gerufen. In der Vergangenheit wurden diese Personen zur Ausnüchterung meist in eine dezentrale Regionalwache der Stadtpolizei gebracht. Bei einer sichtlichen Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands wurde eine Ärztin oder ein Arzt gerufen und im Bedarfsfall die Überführung in ein Spital angeordnet. Polizistinnen und Polizisten sind aber weder für die Beurteilung des gesundheitlichen Zustands von stark Berauschten noch für ihre medizinische Betreuung ausgebildet. Zudem haben sie auf den Regionalwachen auch andere Aufgaben, sodass sie die Zellen nur sporadisch überwachen konnten. Vor der Inbetriebnahme der heutigen ZAS kam es immer wieder zu kritischen Situationen; in einem Fall verstarb eine stark alkoholisierte Person in der Zelle einer Regionalwache. Für eine sichere Unterbringung und fachkundige Betreuung dieser oftmals aggressiven Personen braucht es daher eine spezialisierte Einrichtung.

Das Nachtleben hat sich in den vergangenen Jahren verändert und an Intensität und Umfang zugenommen. Die Stadt Zürich ist mit ihrer Zentrumsfunktion stark von diesen Entwicklungen betroffen. Die immer häufiger zu beobachtende Kombination von Alkohol- und Drogenkonsum und die Vielfalt der erhältlichen Rauschmittel haben zu einer Verschärfung der Problematik geführt.

Entlastung für Spitäler, Sanität und Polizei

Personen unter starkem Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss können ausser für die Polizei gerade auch für die Notfallaufnahmen der Spitäler und für die Rettungsdienste eine beträchtliche Belastung darstellen. Wenn sich diese Personen aggressiv verhalten, bedürfen sie nicht nur medizinischer Be-

treuung, sondern machen zum Schutz des medizinischen Personals in vielen Fällen einen Polizeieinsatz und die Anordnung eines polizeilichen Gewahrsams in einem Spital nötig. Die Infrastruktur in Spitälern ist nicht auf aggressive Klientinnen und Klienten ausgerichtet. In den Notfallaufnahmen ist eine räumliche Trennung von anderen Patientinnen und Patienten kaum möglich. Zudem lenken aggressive Klientinnen und Klienten das medizinische Personal stark von ihrer eigentlichen Aufgabe, der Betreuung von akut kranken oder verunfallten Menschen, ab.

Mit der Zusammenführung von medizinischer Betreuung und polizeilichem Gewahrsam in einer zentralen Stelle kann dieser Belastung wirksam begegnet werden. Das Gesundheits- und Umweltschutzdepartement und

das Polizeidepartement der Stadt Zürich haben deshalb 2010 geeignete Räumlichkeiten im städtischen Amtshaus I am Bahnhofquai 3 provisorisch eingerichtet und in Betrieb genommen: die Zentrale Ausnüchterungsstelle (ZAS).

Im Pilotbetrieb bewährt

Im Pilotbetrieb der ZAS werden seit über vier Jahren fremd- oder eigengefährdende Personen, die berauscht sind, in Gewahrsam genommen und medizinisch überwacht. Die Zentralisierung und die Zusammenarbeit haben sich dabei vollumfänglich bewährt. Aufgrund der wertvollen Erfahrungen aus dem Pilotbetrieb konnten die Polizistinnen und Polizisten speziell geschult werden. Diese wissen, welche Fälle in der ZAS betreut werden müssen und wo eine ernst-



Vor dem Eintritt in die ZAB prüfen medizinische Fachpersonen den gesundheitlichen Zustand der berauschten Person und beurteilen, ob diese in der ZAB ausnüchtert werden soll oder ob sie in ein Spital eingeliefert werden muss.

hafte und unmittelbare Eigen- oder Fremdgefährdung als Voraussetzung für einen polizeilichen Gewahrsam vorliegt. Vor jedem Eintritt in die ZAS überprüft die polizeiliche Einsatzleiterin oder der polizeiliche Einsatzleiter das Vorliegen dieser Voraussetzungen. Medizinische Fachpersonen beurteilen und überwachen den Gesundheitszustand der Klientinnen und Klienten sorgfältig und regelmässig. In kritischen Fällen überweisen sie die betroffenen Personen in ein Spital.

Im Vergleich zu den Ausnüchterungen auf den Regionalwachen der Stadtpolizei ist in der ZAS besser für die Sicherheit und die Gesundheit der berauschten Personen gesorgt. Die früher in den Regionalwachen gebundenen Mitarbeitenden der Stadtpolizei können nun gerade in den Nachtstunden auf Zürchs Strassen eingesetzt werden. Die Inbetriebnahme der ZAS bewirkte eine spürbare Entlastung der städtischen, kantonalen und privaten Notfallaufnahmen, des städtischen Rettungsdienstes und der Stadtpolizei Zürich. Dies schlägt sich auch in den Kosten nieder: Ohne eine Einrichtung wie die ZAS müssten diese Ausnüchterungen im Spital unter polizeilicher Überwachung stattfinden, was zu einer erheblichen Mehrbelastung des Gesundheitssystems und der Stadtpolizei führt.

Bei den Klientinnen und Klienten der ZAS handelt es sich mehrheitlich um männliche Erwachsene, die wegen Gefährdung anderer Personen in Gewahrsam genommen werden. Der Anteil der Minderjährigen liegt unter zwei Prozent. Zur Betreuung der in Gewahrsam genommenen Minderjährigen sowie von sozial desintegrierten und gesprächsbereiten Personen werden zudem immer auch Mitarbeitende der städtischen Dienststelle Sicherheit Intervention Prävention (sip züri) des Sozialdepartements beigezogen.

Die Stadt Zürich hat mit der Kantonspolizei sowie mit einer Mehrheit der Kommunalpolizeien im Kanton Zürich Vereinbarungen abgeschlossen: Wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können auch diese Polizeikorps Personen in die ZAS überführen. Die Zusammenarbeit innerhalb des Kantons Zürich bei der Betreuung von berauschten Personen im polizeilichen Gewahrsam ist sinnvoll, weil nicht jede Gemeinde eine eigene Betreuungsinstitution aufbauen und betreiben kann. Andere Polizeikorps bezahlen der Stadtpolizei für jede eingewiesene Klientin und jeden eingewiesenen Klienten eine Pauschale und tragen damit die Grundlasten mit. Falls die der betroffenen Person für ihren Aufenthalt in der ZAS in Rechnung gestellte Gebühr nicht beglichen wird, bezahlt die Kantonspolizei oder die Kommunalpolizei zusätzlich auch diesen Betrag. So kann die Auslastung von Infrastruktur und Personal der ZAS verbessert werden, und die Betriebskosten für die Stadt Zürich verringern sich.

Weiterführung auf neuer rechtlicher Grundlage

Die städtischen Notfallaufnahmen, der städtische Rettungsdienst sowie die Stadtpolizei sind sich einig: Der ZAS-Betrieb hat sich bewährt, die Abläufe funktionieren. Die Einstellung des Betriebs würde zu erheblichen operativen Problemen und zu einem finanziellen Mehraufwand führen. Eine Rückkehr zu den Abläufen vor Einführung der ZAS mit Ausnüchterungen auf den Regionalwachen ist deshalb genauso wenig vertretbar wie die Betreuung in einem Spital mit aufwendigem Sicherheitsdispositiv. Die Spitäler müssten dazu in vielen Fällen auf die Polizei und auch auf private Sicherheitsdienste zurückgreifen.

Die Pilotphase in der aktuellen Form ist befristet bis März 2015. Die ZAS soll daher ab 1. April 2015 unter der Bezeichnung Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) in einen definitiven Betrieb über-



Das medizinische Fachpersonal dokumentiert und überwacht laufend den gesundheitlichen Zustand jeder einzelnen in Gewahrsam genommenen Person.

führt werden. Die Verordnung über die ZAB schafft die Grundlage dafür.

II. Rechtlicher Rahmen

Polizeilicher Gewahrsam

Rechtlich beruht die Einlieferung in die ZAB auf § 25 lit. a des kantonalen Polizeigesetzes (PoLG), wonach die Polizei eine Person nur dann in Gewahrsam nehmen darf, wenn sich diese selbst, andere Personen, Tiere oder Gegenstände ernsthaft und unmittelbar gefährdet. Eine Person darf also nur unter diesen zwingenden Voraussetzungen in die ZAB eingewiesen werden. Ist eine Person ausschliesslich berauscht und liegt kein Fall von Eigen- oder Fremdgefährdung vor, wird sie nicht in Gewahrsam genommen – auch nicht in der ZAB. Gemäss § 25 lit. b PoLG kann die Polizei auch Personen, die voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedürfen, vorübergehend in Gewahrsam nehmen. In Zukunft könnten auch solche Fälle in der ZAB medizinisch abgeklärt werden. Es handelt sich dabei um psychisch auffällige Personen, die von der Stadtpolizei aufgegriffen werden. Die Polizei bietet in solchen Fällen umgehend eine Notärztin oder einen Notarzt auf. Diese oder dieser untersucht die Person und entscheidet über eine fürsorgliche Unterbringung in einer geeigneten Institution oder über die sofortige Entlassung. Ohne ZAB müssen diese Fälle weiterhin dezentral auf den nicht dafür eingerichteten Regionalwachen der Stadtpolizei abgeklärt werden.

Bei jedem polizeilichen Gewahrsam müssen auch hinsichtlich seiner Dauer die geltenden Rechtsbestimmungen eingehalten werden (§§ 26–27 PoLG). Die Maximaldauer des polizeilichen Gewahrsams beträgt 24 Stunden. Sobald die Eigen- oder Fremdgefährdung nicht mehr gegeben ist, wird die betreffende Klientin oder der betreffende Klient aus der ZAB entlassen.

Die ZAB schafft keine neuen Gründe für den polizeilichen Gewahrsam und führt zu keinerlei Änderungen in der bisherigen Praxis. Sie ermöglicht lediglich die

Zentralisierung und Zusammenarbeit zugunsten einer besseren Betreuung.

Verursacherinnen und Verursacher zahlen mit

Nach § 58 Abs. 1 lit. b PoLG kann die Polizei Ersatz für die Kosten eines Polizeieinsatzes verlangen, wenn die Verursacherin oder der Verursacher vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Entsprechend soll den Klientinnen und Klienten auch ein Teil der Sicherheitskosten in der ZAB verrechnet werden. Als Sicherheitskosten werden die aus einem Polizeieinsatz entstehenden Kosten bezeichnet. Konkret entstehen bei einem polizeilichen Gewahrsam in der ZAB Aufwendungen in Form der Personalkosten bei Stadtpolizei und externen Sicherheitsdiensten. Für die medizinische Betreuung wird eine separate Rechnung gestützt auf das eidgenössische Krankenversicherungsgesetz (KVG) gestellt.

III. Kosten

Betriebskosten

Die jährlichen Nettokosten für den Betrieb der ZAB sind von verschiedenen Faktoren wie den Betriebszeiten und der Auslastung abhängig. Es ist vorgesehen, dass die ZAB jede Nacht von 22 Uhr bis 12 Uhr des Folgetages geöffnet ist. Während der übrigen Zeit soll lediglich ein Pikettdienst verfügbar sein. So kann auf einen aufwendigen Rund-um-die-Uhr-Betrieb verzichtet werden. Die nachfolgende Hochrechnung beruht auf den Erfahrungswerten aus dem Pilotbetrieb im Jahr 2013 mit rund 1000 Klientinnen und Klienten.

Der interne Personalaufwand errechnet sich aus den von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtpolizei geleisteten Stunden und wird mit 814 000 Franken jährlich veranschlagt. Für den Betrieb der ZAB fallen zusätzlich Kosten für das externe Personal an: Sie belaufen sich auf 280 000 Franken für eine Sicherheitsfirma und auf 450 000 Franken für die medizinische Betreuung. Hinzu kommen stadintern zu verrechnende Mietkosten inklusive Amortisation der Umbaukosten (185 000 Franken) sowie der medizini-



Die bestehenden Zellen der Stadtpolizei Zürich im Amtshaus I sind für den Betrieb der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) geeignet und werden baulich angepasst.

sche Sachaufwand der Städtischen Gesundheitsdienste (24 000 Franken). Der veranschlagte jährliche Bruttobetriebsaufwand beläuft sich damit insgesamt auf 1,753 Millionen Franken.

Einnahmen ergeben sich aus den Gebühren zulasten der Klientinnen und Klienten, aus der Verrechnung der medizinischen Leistungen und aus den fallweisen Kostenbeteiligungen des Kantons und der Gemeinden. Sie belaufen sich schätzungsweise auf jährlich 542 000 Franken.

Die erwarteten jährlichen Nettobetriebskosten für die ZAB betragen damit 1,211 Millionen Franken. Bei der Kostenberechnung ist zu berücksichtigen, dass der grösste Teil des Personalaufwands der Stadtpolizei bereits vor dem Pilotbetrieb für die Ausnüchterung von Berauschten angefallen ist.

Investitionskosten

Für den Pilotbetrieb wurde im Amtshaus I der Stadt Zürich ein bestehender Zellenbau mit minimalem Aufwand neu eingerichtet. Die Realisierung der definitiven ZAB am selben Standort macht einige bauliche Anpassungen nötig. Konkret müssen die Ausnüchterungsräume angepasst und die Lüftung saniert werden. Der bestehende Boden muss komplett ausgebaut und der asbestbelastete Belag fachgerecht entsorgt werden. Zudem sollen dem Personal geeignete Räumlichkeiten bereitgestellt werden. Die dafür erforderlichen Baukosten fallen dank der teilweise bereits vorhandenen Infrastruktur im Vergleich zu alternativen Standorten gering aus. Sie betragen insgesamt 1,265 Millionen Franken und können vom Stadtrat in eigener Kompetenz bewilligt werden.

IV. Grundzüge der Verordnung

Artikel 1: Zweck

Der erste Artikel der neuen Verordnung regelt den Zweck der ZAB: Berauschte Personen, die sich selbst oder andere gemäss § 25 lit. a PoIG ernsthaft und unmittelbar gefährden, können in Gewahrsam genommen und in der ZAB unter medizinischer Aufsicht sicher betreut und ausgenüchert werden. Die Mittel, die für den Betrieb der ZAB erforderlich sind, muss der Stadtrat jährlich vom Gemeinderat bewilligen lassen.

Im Zweckartikel wird weiter festgehalten, dass auch berauschte Personen, die nach der Verübung von Delikten aufgrund der eidgenössischen Strafprozessordnung von der Polizei verhaftet werden, bis zu ihrer Einvernahmefähigkeit in der ZAB ausgenüchert werden können. Der Aufenthalt in der ZAB ist in diesen Fällen nicht durch einen polizeilichen Gewahrsam nach kantonalem Recht begründet und wird deshalb in Absatz 2 speziell erwähnt. Die Ausnüchterungen unterliegen denselben gesundheitlichen Risiken, weshalb auch in strafrechtlich relevanten Fällen eine Betreuung angezeigt ist.

Auch Personen, die gemäss § 25 lit. b PoIG voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedürfen, können in der ZAB medizinisch abgeklärt werden. Der entsprechende Grundsatz ist in Absatz 3 festgehalten. In solchen Fällen ermöglicht die ZAB bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes raschere Abläufe und eine geeignete Betreuung.

Artikel 2: Organisation

Artikel 2 hält fest, dass die ZAB gemeinsam durch die Stadtpolizei und die Städtischen Gesundheitsdienste betrieben wird. Es ist auch ausdrücklich vorgesehen, dass ein Teil der Aufgaben, namentlich in den Bereichen medizinische Betreuung und Sicherheitsassistenz, an externe Dienstleister vergeben werden kann. Dies ist primär aus Kostengründen angezeigt. Die rechtliche Grundlage für die Betreuung von arretierten Personen durch beauftragte Dritte findet sich in § 5 des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes (POG). Die Einsatzleitung in der ZAB liegt jedoch immer bei einer Polizistin oder einem Polizisten der Stadtpolizei Zürich.

Die Verordnung sieht im Weiteren vor, dass ein Betriebsreglement die organisatorischen Aspekte der ZAB im Detail regelt. Dazu gehören auch die Öffnungszeiten. Die Zuständigkeit für den Erlass des Reglements liegt beim Stadtrat.

Artikel 3: Zusammenarbeit

Artikel 3 sieht vor, dass auch andere zürcherische Polizeikörper Zuführungen an die ZAB anordnen können, sofern genügend Plätze vorhanden sind, die Voraussetzungen für die Zuführung erfüllt sind und eine Abgeltung der Kosten erfolgt. Die Vorsteherin

oder der Vorsteher des Polizeidepartements wird deshalb ermächtigt, mit interessierten Gemeinwesen – dem Kanton oder anderen zürcherischen Gemeinden – entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen. Die Verordnung ermöglicht somit, die im Pilotbetrieb bewährte Zusammenarbeit mit anderen Polizeikörpern im Kanton mit der künftigen ZAB weiterzuführen.

Artikel 4: Kostenverrechnung

Artikel 4 regelt die Grundsätze der Kostenverrechnung an die Verursachenden und die konkreten Ansätze. Für den polizeilichen Gewahrsam in der ZAB wird der zugeführten Person ein Teil der Sicherheitskosten in Form einer Pauschale in Rechnung gestellt. Die Beträge basieren auf den durchschnittlichen Kosten, die die einzelne Klientin oder der einzelne Klient pro Zeiteinheit während ihres oder seines Aufenthalts in der ZAB verursacht. Diese Pauschalen werden in der Verordnung festgehalten:

- Abklärungen (bis zu einer Stunde):
Keine Kostenauflage
- Kurzaufenthalt (bis zu drei Stunden):
450 Franken
- Mittlere Aufenthaltszeit (drei bis sechs Stunden):
520 Franken
- Langzeitaufenthalt (über sechs Stunden):
600 Franken

Von der Kostenverrechnung ausgenommen sind Personen, die voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedürfen und in der ZAB nach § 25 lit. b PoIG abgeklärt werden. Weil diesen Personen kein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann, belastet man ihnen auch keine Sicherheitskosten.

Medizinische Leistungen werden unabhängig von einer Verrechnung der Sicherheitskosten gemäss KVG in Rechnung gestellt.

Leistung und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis

Während des Pilotbetriebs hatte der Statthalter des Bezirkes Zürich den Fall einer in Gewahrsam genommenen Person und dabei auch die Höhe der damals verrechneten Pauschalen zu beurteilen. Er kam zum Schluss, dass die ursprünglich erhobenen Gebühren für die Klientinnen und Klienten zwar nicht das Kostendeckungsprinzip verletzen, dass sie aber nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der erbrachten Leistungen standen und deshalb zu hoch angesetzt waren (Verletzung des sogenannten Äquivalenzprinzips). Der Stadtrat hat die Pauschalen daraufhin reduziert.

In seinem Rekursentscheid hat der Statthalter auch darauf hingewiesen, dass die Höhe der Gebühren vom Gesetzgeber festgelegt werden sollte. Mit dem Erlass der vorliegenden Verordnung über die ZAB durch Gemeinderat und Stimmbevölkerung der Stadt Zürich erhalten die Gebührenpauschalen eine verlässliche und klare rechtliche Grundlage. Sie stehen zudem in einem vertretbaren Verhältnis zum Wert der erbrachten Leistungen.

Antrag

Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

Es wird die Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) gemäss nachgenanntem Wortlaut erlassen.

Empfehlung

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.

Der Gemeinderat stimmte am 27. August 2014 mit 59:56 Stimmen zu. Ferner beschloss er mit 122:0 Stimmen, die Vorlage der Volksabstimmung zu unterstellen.

Informationen

Weitere Informationen und Aktenaufgabe im Stadthaus, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, Büro 231, 2. Stock.

Öffnungszeiten: Mo–Fr 8.30–12.00 und 13.30–17.00 Uhr.

Blinde, seh- oder lesebehinderte Stimmberechtigte können die Abstimmungszeitung als DAISY-Hörzeitschrift abonnieren: Tel. 044 412 30 69.

Der Verordnungstext im Wortlaut:

Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Der Stadtrat führt zu diesem Zweck im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel die ZAB.
- ² In der ZAB können nach Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) verhaftete und berauschte Personen bis zur Einvernahmefähigkeit ausgenüchtert werden.
- ³ In der ZAB können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b PolG voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedürfen.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Stadtpolizei betreibt in Zusammenarbeit mit den Städtischen Gesundheitsdiensten die ZAB.
- ² Mit der Durchführung der Betreuung können Dritte beauftragt werden. Polizeiliche Zwangsmassnahmen bleiben jedoch den Polizeiangehörigen vorbehalten.
- ³ Der Stadtrat erlässt für die Organisation ein Betriebsreglement.

Art. 3 Zusammenarbeit

Gegen eine kostendeckende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikörper Personen im Sinne von Art. 1 der ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.

Art. 4 Kostenverrechnung

- ¹ Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b PolG folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:
 - a. Abklärungen bis zu einer Stunde: keine
 - b. Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden: Fr. 450.–
 - c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden: Fr. 520.–
 - d. Langzeitaufenthalt über sechs Stunden: Fr. 600.–
- ² Dieser Tarif kann durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5% vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.
- ³ Der Aufwand für darüber hinausgehende, nichtpolizeiliche Massnahmen während des Aufenthalts in der ZAB, insbesondere medizinische Leistungen, werden durch die betreffende Leistungserbringerin oder den betreffenden Leistungserbringer losgelöst von der Pauschale gemäss Abs. 1 in Rechnung gestellt.

Art. 5 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Minderheitsmeinung der Fraktionen von SVP, FDP und CVP

NEIN zur Subventionierung von Kampftrinkern

Wer in die ZAB eingeliefert wird, kostet die Stadt brutto 1750 Franken. Davon sollen die Klienten, die ihren Zustand selber zu verantworten haben, nur einen kleinen Teil bezahlen, nämlich 450 bis 600 Franken als Kostenpauschale sowie rund 160 Franken für medizinische Leistungen. Den ganzen Rest dürfen einmal mehr die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler der Stadt Zürich berappen. Damit würden Kampftrinker massiv subventioniert und könnten die Kosten, die sie verursachen, auf die Allgemeinheit abwälzen. Geld, das dann anderswo fehlt.

Staatlich gefördertes Kampftrinken?

Subventionen mögen Sinn machen, wo soziale Not herrscht oder etwas gefördert werden soll. Es gibt aber keinen Grund, Kampftrinker beim Ausschlafen ihres Rausches zu subventionieren. Oder wollen wir das Kampftrinken wirklich fördern? Die Steuerzahlenden bleiben auch ohne Subventionierung auf hohen Kosten sitzen, weil erwartete 40 % der Klientinnen und Klienten die Gebühren gar nicht erst bezahlen.

Den ganzen Kanton ausnüchtern?

Von den subventionierten ZAB-Klienten wohnen 60 % nicht einmal in der Stadt. Zudem sollen die städtischen Steuerzahlenden nicht nur für von der Stadtpolizei eingelieferte Fälle bezahlen. Es ist aber nicht Aufgabe der Stadt, den ganzen Kanton auszunüchtern und dabei die Grundlasten alleine zu tragen.

Rot-Grün will Volk bei Gebühren nicht mitreden lassen

Aus all diesen Gründen hat eine knapp unterlegene Gemeinderatsminderheit den Kompromissvorschlag eingebracht, Gebühren zu verrechnen, welche die Nettokosten decken. Sie hat damit auf eine Maximalforderung verzichtet und wollte den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Wahl zwischen den tiefen, subventionierten und etwas höheren Gebühren lassen. Die rot-grüne Gemeinderatsmehrheit beharrte hingegen auf den hoch subventionierten Minimalgebühren und verhinderte auch, dass das Volk über die Gebührenfrage, also subventionierte oder kostendeckende Gebühren, abstimmen kann.

ZAB bei einem NEIN nicht vom Tisch

Grundsätzlich ist auch die Gemeinderatsminderheit der Ansicht, dass die ZAB ein geeignetes Mittel ist, um die Polizei und die Spitäler zu entlasten. Allerdings nicht um jeden Preis. Mit einem NEIN zu dieser Vorlage ist deshalb die ZAB nicht gestorben, auch wenn dies die Befürworter aus abstimmungstaktischen Gründen behaupten. Denn die überwältigende Mehrheit des Gemeinderats befürwortet die ZAB: Dreh- und Angelpunkt ist die Höhe der Gebühren.

Die Gemeinderatsfraktionen von SVP, FDP und CVP empfehlen deshalb die Ablehnung der Vorlage.

Minderheitsmeinung der Fraktion der AL

NEIN zu einem Luxusprojekt – NEIN zur Kostenüberwälzung – NEIN zur Zwangseinweisung

Die Zürcher Ausnüchterungsstelle ZAB wird als Effizienz- und Entlastungsprojekt verkauft. Sie soll hauptsächlich eingeführt werden, um Notfallstationen und Quartierwachen zu entlasten. Aber rechtfertigt dies ein Luxusprojekt für 1,7 Millionen Franken pro Jahr? Die ZAB soll jeden Tag während 24 Stunden verfügbar sein. In den Nächten von Sonntag bis Donnerstag wird jedoch im Schnitt nur gerade knapp eine betrunkene Person pro Schicht in die ZAB eingeliefert. Dafür werden in der Nacht permanent vier, tagsüber bis zu vier Personen eingesetzt. Das hat zur Folge, dass eine Nacht in der ZAB rund 1750 Franken pro Klientin und Klient kostet. Zum Vergleich: Ein Tag in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies kostet je nach Vollzugsregime zwischen 176 und 618 Franken pro Insasse.

Zudem sollen diese überrissenen Kosten zu einem erheblichen Teil den unfreiwilligen Benützerinnen und Benützern der ZAB aufgebürdet werden. Es ist der Grundauftrag der Polizei, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Dafür wird sie über Steuern finanziert. Eine Überwälzung der Kosten auf einzelne Gruppen von Verursachern lehnen wir aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Die geplante Kostenüberwälzung hat offenkundig den Charakter einer verdeckten Strafe. Man will Menschen, die in unserer 24-Stunden-Ausgangsgesellschaft stören und die gewisse Grenzen überschreiten, aus dem öffentlichen Raum wegsperren und disziplinieren. Im Übrigen lässt sich die Kostenüberwälzung auch kaum durchsetzen: Während des Pilotbetriebs haben 40 % der Zwangseingelieferten ihre Rechnung nicht bezahlt. Daran wird sich nichts ändern.

Mit der ZAB würde die Stadt Zürich eine oft unnötige und viel zu teure Ausnüchterung praktizieren. Sie rechnet sich nur, wenn die «Auslastung» stimmt. Damit wird der Einsatz repressiver Massnahmen von finanziellen Überlegungen abhängig gemacht. Es ist zu befürchten, dass viel mehr Einlieferungen vorgenommen werden, als eigentlich nötig wären. Der finanzielle Druck hat dazu geführt, dass man die Tore geöffnet hat, um Betrunkene aus dem ganzen Kanton zur Ausnüchterung nach Zürich zu verfrachten. Die Stadt Zürich hat bis jetzt mit der Kantonspolizei und über 25 Gemeinden einen Zuführungs-Vertrag abgeschlossen. Jede fünfte Person wird bereits aus dem Kanton zugeführt. Es ist widersinnig, dass wir jetzt den ganzen Kanton ausnüchtern, nur damit die Auslastung stimmt und das Defizit gesenkt wird.

Um die Institution ZAB zu legitimieren, erfindet man auch immer neue Klientinnen und Klienten. Neu sollen aufgegriffene verwirrte Personen in die ZAB überführt werden und dort auf den Notfallpsychiater warten. Psychisch auffällige Patientinnen und Patienten gehören aber in eine Klinik, nicht in eine Ausnüchterungszelle. Heute sind es Fälle der Fürsorgerischen Unterbringung (FU) – und wer soll morgen noch in den Genuss der ZAB kommen?